

Die Durchführungsverordnung über die Geschäftsaufsicht.

Heute wird die Verordnung des Justizministers vom 19. d. über die Durchführung der Geschäftsaufsicht im Wortlaute publiziert. Die Verordnung bestimmt:

Auf Grund des § 15 der kaiserlichen Verordnung vom 17. September 1914, RGW. Nr. 247, über die Einführung einer Geschäftsaufsicht wird verordnet:

§ 1. Zur Aufsichtsperson ist eine unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person zu bestellen. Die Aufsichtsperson soll kein Angestellter, kein naher Angehöriger (§ 32 R.-O.) und kein Konkurrent des Schuldners sein. Der Schuldner und jeder Gläubiger können innerhalb acht Tagen nach Bestellung der Aufsichtsperson — und, wenn die Bestellung vor dem 1. Jänner 1915 stattfand, bis einschließlich 15. Jänner 1915 — unter Darlegung der Gründe beim Konkursgerichte die Bestellung einer andern oder einer weiteren Aufsichtsperson beantragen. Die Bestellung einer neuen Aufsichtsperson ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 2. Sobald sich zeigt, daß der Zweck der Geschäftsaufsicht, den Konkurs abzumenden, nicht erreicht werden kann, weil nicht zu erwarten ist, daß die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nach Beendigung des Krieges gehoben wird, ist die Geschäftsaufsicht aufzuheben (§ 10 der kaiserlichen Verordnung vom 17. September 1914, RGW. Nr. 247). Der Aufsichtsperson obliegt, sobald sie die nötige Uebersicht über die geschäftlichen Verhältnisse des Schuldners erlangt hat, unverzüglich dem Gerichte darüber zu berichten. Das Gericht kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Auskunftspersonen und Sachverständige einvernehmen und andre Erhebungen pflegen.

§ 3. Gemäß Artikel II der kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, RGW. Nr. 337, treten an die Stelle der im § 13 der kaiserlichen Verordnung vom 17. September 1914, RGW. Nr. 247, bezogenen §§ 26 und 43, Z. 2 und 4, der alten Konkursordnung, die §§ 44, dann 51, Z. 2, und 52 der neuen Konkursordnung. An die Stelle des im § 12 der kaiserlichen Verordnung vom 17. September 1914, RGW. Nr. 247, bezogenen § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 9. Jänner 1869, RGW. Nr. 7, ist Artikel XIV, § 8, der kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, RGW. Nr. 337, getreten.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1915 in Kraft.